

STATUTEN

Verein iische Park

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Verein iische Park" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Riederalp.

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung und Steigerung der Freizeitaktivitäten auf der Riederalp für Einheimische und für Feriengäste. Bestehende und neue Angebote *sowie Anlagen und Geräte* führen zu einem öffentlichen Begegnungsort und Treffpunkt.

Der Verein arbeitet mit Betrieben und anderen Anbietern zusammen und kann sich an Unternehmungen beteiligen, welche Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Vereinszwecks betreiben.

Er verfolgt für sich keine kommerziellen Ziele.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Statuten anerkennt, die Ziele des Vereins unterstützt und den Eintritt bezahlt.

Art. 6

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Beitrittserklärung anlässlich der Gründungsversammlung und nach der Gründung durch Beschluss des Vorstands.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Verein und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 8

Jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes zu leisten und möglichst auch bei Vereinsanlässen mitzuhelfen.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Auflösung einer juristischen Person
- Ausschluss
- Nichtbezahlung von 2 Jahresbeiträgen

Art. 11

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres wirksam, sobald das austretende Mitglied alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.

Art. 12

Mitglieder, welche gegen die Statuten und/oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Generalversammlung, welche innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides einzureichen ist.

III. Haftung und Finanzen

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 14

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

- den Eintrittten der neuen Vereinsmitglieder;
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- dem Erlös von Veranstaltungen;
- Beiträgen als Sponsoring;
- dem Entgelt für die Benützung von Anlagen;
- dem Vermögensertrag;
- Spenden, Legaten und anderen Zuwendungen Dritter.

Art. 15

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organe des Vereins

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung von Vorstand, Präsidium und Rechnungsrevisoren;
3. Wahl und Abberufung von Kommissionen und/oder Organisationskomitees;
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
5. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit sie nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1 Quartal statt.

Der Vorstand kann jederzeit zur Erledigung wichtiger Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 19

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Leitung obliegt dem Vereinspräsidium, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Versammlung wird schriftlich, unter Angabe der Traktanden und mindestens 20 (zwanzig) Tage vor dem Versammlungstage einberufen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 20

Unter Vorbehalt der in Art. 30 angeführten Ausnahme ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied die geheime Durchführung verlangt.

Art. 21

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse bei Wahlen und Abstimmungen mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen. Die leeren Stimmzettel werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Ist ein zweiter Durchgang nötig, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende in Sachabstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet diesfalls das Los.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Eine Abstimmung kann nur über Traktanden erfolgen, die auf der Verhandlungsliste aufgeführt sind. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 (dreissig) Tage vor der Generalversammlung mit Begründung schriftlich einzureichen.

Vorbehalten bleiben der Fall einer Universalversammlung sowie der Beschluss zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

b) Vorstand

Art. 23

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, so werden deren Vertreter gewählt.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 25

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Leitung und Verwaltung des Vereins;
2. Vertretung des Vereins nach aussen;
3. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Koordination von Jahresprogramm und Veranstaltungen.

Art. 26

Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die zur Erledigung anstehenden Geschäfte erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv zu zweit mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 28

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Diese sind wieder wählbar.

Art. 29

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung vor der ordentlichen Generalversammlung zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung einen Bericht zu verfassen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Der "Verein iische Park" kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden, an der mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) aller Aktivmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Sind in der ersten Versammlung nicht $\frac{2}{3}$ der Aktivmitglieder anwesend, kann innert Monatsfrist eine zweite Versammlung durchgeführt werden, in der unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen über die Auflösung entschieden wird. Leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Art. 31

Über die Verwendung des Nettovermögens ist bei der Auflösung Beschluss zu fassen. Das Vermögen ist möglichst dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **28 Mai 2019** angenommen, um sofort in Kraft zu treten.

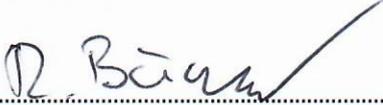
Ort/Datum

Riederalp, 28. Mai 2019

Präsident


.....
Wenger Thomas

Protokollführer/in


.....
Bürcher Reto